

**Beschluß des Rates der Stadt Plettenberg vom 05.02.1980,
08.11.1983, 19.04.1988, 24.04.1990, 05.05.1992 und 29.02.2000
zur Festlegung des Geschäftswertes der Geschäfte der laufenden
Verwaltung gem. § 9 Ziff. 5, Ziff. 5.4 der Hauptsatzung**

1. Dem Bau- und Liegenschaftsausschuß wird die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 75.000 € übertragen.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

a) Niederschlagung und Erlaß öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 6.250 €.

Darüber hinaus darf der Bürgermeister Niederschlagungen in unbegrenzter Höhe anordnen, wenn Abgabeforderungen rechtshängig gemacht werden; dies gilt auch für solche Abgabeforderungen, deren Einziehung der Bürgermeister bis zur Klärung in einem Musterprozeß aussetzt;

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wert von 12.500 €;

c) Abschluß und Vergabe von Lieferverträgen bis zu einem Geschäftswert von 50.000 €;

d) Abschluß von Pacht- und Mietverträgen bis zu einem jährlichen Nutzungsentgelt in Höhe bis zu 15.000 €;

e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 12.500 €;

f) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW bis zu einer Höhe von 12.500 €.